

ALLGEMEINE VERTRAGSBEDINGUNGEN FÜR DIE AUSFÜHRUNG VON BAULEISTUNGEN DER ZURICH GRUPPE DEUTSCHLAND (AVB)

1. Allgemeines

- 1.1** Für die Ausführung von Bauleistungen (umfassend „Leistung“), für die Zürich Beteiligungs-AG (Deutschland) oder ein gemäß §§ 15 ff. AktG verbundenes Unternehmen („ZurichGruppe“) als Auftraggeber (jeweils „Zurich“) gelten, soweit nicht ausdrücklich anders vereinbart, diese Allgemeinen Vertragsbedingungen („AVB“).
- 1.2** Diese AVB gelten im Rahmen laufender Geschäftsbeziehungen auch für entsprechende zukünftige/erweiterte Beauftragungen eines Unternehmens der Zurich Gruppe, auch wenn deren Geltung nicht ausdrücklich vereinbart wird.
- 1.3** Die Geltung von Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Auftragnehmers ist ausgeschlossen, soweit nicht anders schriftlich vereinbart. Dies gilt auch, sofern der Auftragnehmer in seinen Angeboten, einer Bestellannahme oder in sonstigen Unterlagen hierauf verweist und der Zurich deren Geltung nicht ausdrücklich widerspricht oder die Leistung vorbehaltlos annimmt. Sofern in dem Bauvertrag andere Allgemeine Geschäftsbedingungen als diese AVB genannt werden, werden diese nur insoweit in den Bauvertrag einbezogen, als dass sie die Leistungen des Auftragnehmers beschreiben (z.B. Beschreibungen der Funktionalitäten und sonstigen Eigenschaften der Leistungen).

2. Angebot und Vertragsschluss

- 2.1** Der Auftragnehmer hat Anfragen von Zurich zu prüfen und auf etwaige Unstimmigkeiten schriftlich hinzuweisen.
- 2.2** Weicht das Angebot des Auftragnehmers von der Anfrage von Zurich ab, hat der Auftragnehmer darauf im Angebot ausdrücklich hinzuweisen und Alternativen, die im Vergleich zur Anfrage technisch oder wirtschaftlich günstiger sind, zusätzlich anzubieten.
- 2.3** Sofern nicht anders vereinbart, ist der Auftragnehmer mindestens sechs (6) Wochen an sein Angebot gebunden. Informationen, die Zurich dem Auftragnehmer zur Erstellung des Angebots zur Verfügung stellt, hat der Auftragnehmer unverzüglich und unaufgefordert zu löschen, sofern Zurich das Angebot nicht annimmt. An Informationen und Unterlagen, die der Auftragnehmer Zurich im Zusammenhang mit dem Angebot überlässt, erhält Zurich Rechte gemäß Ziffer 14.
- 2.4** Die Kosten der Angebotserstellung trägt der Auftragnehmer. Eine Anfrage von Zurich verpflichtet nicht zur Auftragserteilung und begründet auch keine sonstigen Verpflichtungen von Zurich.
- 2.5** Der Auftragnehmer bestätigt, dass er sich vor Vertragsschluss die für die Erbringung der Leistungen relevanten Informationen besorgt und sich über die beabsichtigte Verwendung der Leistung durch Zurich informiert hat.
- 2.6** Der Bauvertrag kommt mit ausdrücklicher Annahme des Angebotes des Auftragnehmers durch Zurich oder mit - ggfs. auch konkludenter - Annahme eines möglicherweise durch Zurich geänderten Angebots durch den Auftragnehmer zustande.
- 2.7** Zusagen von Handlungsgehilfen von Zurich, bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der schriftlichen Bestätigung durch Zurich.

3. Leistungszeit

- 3.1** Vereinbarte Termine, Fristen und insbesondere der Fertigstellungstermin sind verbindlich. Maßgebend für die Einhaltung des Fertigstellungstermins ist die ist die Abnahme der Leistung.

- 3.2** Über Umstände, die die Einhaltung vereinbarter Termine oder Fristen gefährden könnten, hat der Auftragnehmer Zurich unverzüglich schriftlich zu unterrichten.

4. Organisation der Leistungserbringung

- 4.1** Zurich hat den Auftragnehmer aufgrund seines höheren Wissens und seines Know-hows für die Erbringung der Leistung ausgewählt. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, soweit erforderlich, für die gesamte Dauer seiner Tätigkeit auf der Baustelle eine der Art und Umfang des Bauvorhabens entsprechende, ausreichend sachverständige technische Aufsicht zu stellen, die Zurich bei Ausführungsbeginn namentlich benannt wird und mit allen erforderlichen Vollmachten ausgestattet sein muss. Diese muss die deutsche Sprache fließend in Wort und Schrift beherrschen.
- 4.2** Der Auftragnehmer hat die Auswahl, Einteilung und Anweisung seines Personals so vorzunehmen, dass die vertragsgerechte Leistungserbringung gesichert ist. Dem Auftragnehmer allein steht das disziplinarische und organisatorische Weisungsrecht gegenüber seinem Personal zu, auch soweit gemeinsame Projektteams gebildet werden.
- 4.3** Zurich ist berechtigt, dem Auftragnehmer (über den von diesem benannten Ansprechpartner) im Rahmen des Bauvertrags Weisungen zur Leistungserbringung zu erteilen. Zurich erteilt dem Personal des Auftragnehmers unmittelbar nur in Ausnahmefällen fachliche Weisungen, sofern erforderlich, um die vertragsgemäße Erbringung der Vertragsleistungen sicherzustellen.
- 4.4** Die Parteien stellen gemeinsam sicher, dass eine Eingliederung des Personals des Auftragnehmers in den Betrieb von Zurich nicht stattfindet.
- 4.5** Der Auftragnehmer hat die Leistungen durch eigenes Personal zu erbringen. Der Einsatz Dritter, einschließlich freier Mitarbeiter, bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung von Zurich. Der Auftragnehmer hat sicherzustellen, dass er auch beim Einsatz Dritter seinen Pflichten aus diesem Bauvertrag nachkommen kann.
- 4.6** Der Auftragnehmer hat sich an die jeweilige Hausordnung zu halten, insbesondere an von Zurich für alle Besucher angeordneten Maßnahmen zur Verhinderung der Verbreitung von Krankheiten.

5. Ausführung

- 5.1** Soweit der Auftragnehmer für die Ausführung der ihm übertragenen Leistungen öffentlich-rechtliche Genehmigungen und Erlaubnisse benötigt, hat er diese selbst und auf eigene Kosten zu beschaffen.
- 5.2** Der Auftragnehmer nimmt und prüft alle Maße, die für die Herstellung von zum Einbau bestimmten Bauteilen notwendig sind, eigenverantwortlich und weist Zurich unverzüglich auf etwaige Maßdifferenzen hin. Die Prüfung wird nicht besonders vergütet.
- 5.3** Glaubt der Auftragnehmer, dass seine Fachkenntnisse zur Ausführung der Leistung nicht ausreichen, so hat er Zurich schriftlich darauf hinzuweisen.

6. Leistungsänderungen/zusätzliche Leistungen

- 6.1** Ordnet Zurich Änderungen von Leistungen oder die Ausführung im Vertrag nicht vorgesehener Leistungen an, so ist der Auftragnehmer verpflichtet, die daraus resultierenden Mehrkosten schriftlich, rechtzeitig vor Ausführung spezifiziert und soweit vorhanden in Fortschreibung der Angebotskalkulation (Urkalkulation) mitzuteilen und ein entsprechendes Nachtragsangebot vor-

ALLGEMEINE VERTRAGSBEDINGUNGEN FÜR DIE AUSFÜHRUNG VON BAULEISTUNGEN DER ZURICH GRUPPE DEUTSCHLAND (AVB)

- zulegen. Wurde eine Einheitspreisliste vereinbart, ist diese maßgeblich. Etwaig vereinbarte Nachlässe und Skonti oder Umlagen gelten auch für geänderte und/oder zusätzliche Leistungen.
- 6.2** Die Nachtragsangebote müssen prüffähig und fortlaufend nummeriert (N1, N2 usw.) sein und Zurich als abgeschlossenes Leistungspaket einschließlich der zur Prüfung erforderlichen Unterlagen übergeben werden.
- 7. Geschuldete Leistungsqualität und Handlungspflicht Zurich**
- 7.1** Der Auftragnehmer verpflichtet sich, die Leistung frei von Sach- und Rechtsmängeln zu erbringen. Es gelten die Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuchs.
- 7.2** Der Auftragnehmer hat mit der Leistung angemessene Gebrauchs- und Installationsanleitungen sowie angemessene Nutzerhinweise zur Verfügung zu stellen, um die bestimmungsgemäße Nutzung durch Zurich zu gewährleisten.
- 7.3** Soweit die Leistung digitale Bestandteile hat, ist der Auftragnehmer verpflichtet, Zurich Aktualisierungen (insbesondere Sicherheitsaktualisierungen), die zum Erhalt der Vertragsmäßigkeit der Leistung für einen angemessenen Lebenszyklus (*life cycle*) erforderlich sind, zur Verfügung zu stellen.
- 7.4** Soweit der Auftragnehmer für seine Leistung eine Mitwirkung von Zurich benötigt, z.B. die zur Verfügungsstellung von Informationen, wird er Zurich rechtzeitig vorher schriftlich darauf hinweisen.
- 7.5** Soweit Zurich – trotz Hinweis des Auftragnehmers nach Ziffer 7.4 – eine Mitwirkungspflicht nicht vertragsgemäß erfüllt und der Auftragnehmer daher seine Leistung – trotz zumutbarer Anstrengungen, die Leistung trotzdem zu erbringen, z.B. durch Umplanung oder eine alternative Vorgehensweise – nicht erbringen kann, haftet der Auftragnehmer nicht für einen daraus resultierenden Schaden. Der Auftragnehmer hat nachzuweisen, dass seine Schlechtleistung durch die Nichterfüllung der Mitwirkungspflicht verursacht wurde. Das Mitverschulden des Auftragnehmers und seine Schadensminderungspflicht sind zu berücksichtigen.
- 7.6** Kommt Zurich durch Nichterfüllung mit einer Mitwirkungspflicht in Annahmeverzug, wird Zurich dem Auftragnehmer die dadurch nachweislich angefallenen, unvermeidbaren direkten Mehrkosten ersetzen. Weitergehende Ansprüche des Auftragnehmers sind ausgeschlossen.
- 8. Sicherheit (gilt nur für Auftragswerte von mehr als EUR 100.000,00 netto)**
- 8.1** Der Auftragnehmer hat Sicherheit für die Vertragserfüllung in Höhe von 10 % der Nettoauftragssumme zu leisten (Vertragserfüllungssicherheit).
- 8.2** Stellt der Auftragnehmer die Sicherheit für die Vertragserfüllung binnen 18 Werktagen nach Vertragsabschluss (Zugang des Auftragschreibens) weder durch Hinterlegung noch durch Vorlage einer Bürgschaft, so ist die Zurich berechtigt, Abschlagszahlungen um jeweils höchstens 10 % zu kürzen, bis der Sicherheitsbetrag erreicht ist.
- 8.3** Die Zurich gibt dem Auftragnehmer die Vertragserfüllungssicherheit bei der Abnahme Zug um Zug gegen Gestellung der in diesem Bauvertrag vereinbarten Gewährleistungssicherheit zurück, es sei denn, dass Ansprüche der Zurich, die nicht von der Gewährleistungssicherheit umfasst sind, noch nicht erfüllt sind. Dann darf sie für diese Vertragserfüllungsansprüche einen entsprechenden Teil der Sicherheit zurückhalten.
- 8.4** Der Auftragnehmer hat eine Sicherheit für Mängelansprüche in Höhe von 5 % der Nettoauftragssumme zu leisten (Gewährleistungssicherheit).
- 8.5** Soweit der Zurich eine Vertragserfüllungssicherheit nach der Ziffer 8.1 zur Verfügung steht, hat der Auftragnehmer die Gewährleistungssicherheit Zug um Zug gegen Rückgabe der Vertragserfüllungssicherheit vorzulegen.
- 8.6** Die Zurich hat eine nicht verwertete Sicherheit für Mängelansprüche nach Ablauf der Verjährungsfrist zurückzugeben. Soweit jedoch zu diesem Zeitpunkt ihre geltend gemachten Ansprüche noch nicht erfüllt sind, darf sie einen entsprechenden Teil der Sicherheit zurückhalten.
- 8.7** Die nach Ziffer 8 dieser AVB vereinbarten Sicherheiten können wahlweise durch Einbehalt oder Hinterlegung von Geld oder durch Bürgschaft geleistet werden. Die Auftragnehmerin kann die einmal von ihr gewählte Sicherheit durch eine andere der vorgenannten Sicherheiten ersetzen.
- 8.8** Sollten die Sicherheiten durch Bürgschaften gestellt werden, so haben, so muss darin der folgende Inhalt fixiert sein:
- Es handelt sich um eine selbstschuldnerische, unbefristete, unwiderufliche Bürgschaft in einer in Deutschland zugelassenen Bank oder Sparkasse oder Versicherungsgesellschaft. Es wird auf die Rechte aus §§ 770, 771, 772 Abs. 2, 776 BGB verzichtet. Von dem Verzicht auf die Einrede der Aufrechenbarkeit sind unbestrittene oder rechtskräftig festgestellte Gegenforderungen nicht umfasst. Der Verzicht auf die Einrede gemäß § 770 Abs. 2 BGB gilt ferner nicht für Gegenforderungen des Auftragnehmers, die im Gegenseitigkeitsverhältnis (im Sinne der §§ 320 ff. BGB) mit einer Forderung der Zurich aus dem Bauvertrag steht. Der Verzicht auf die Einrede der Anfechtbarkeit gilt nicht für die arglistige Täuschung.
 - Die Bürgschaftsforderung verjährt nicht vor der gesicherten Hauptforderung.
 - Gerichtsstand für Streitigkeiten aus dem Bürgschaftsvertrag ist der Ort an dem gemäß Ziffer 20.3 dieser AVB auch andere Rechtsstreitigkeiten zwischen der Zurich und dem Auftragnehmer auszutragen wären.
- 9. Abnahme**
- 9.1** Es erfolgt eine förmliche Abnahme aller Leistungen des Auftragnehmers. Eine stillschweigende/fiktive Abnahme ist ausgeschlossen.
- 9.2** Zwischenabnahmen finden nur statt, soweit ausdrücklich festgelegt, und stehen stets unter dem Vorbehalt der Endabnahme. Die Endabnahme bezieht sich somit auf sämtlich vereinbarte und geschuldete Leistungen. Soweit auf Verlangen Teilleistungen vorzeitig abgenommen werden, beginnen die Fristen für die Mängelansprüche einheitlich mit der Endabnahme an zu laufen.
- 9.3** Vor jeder Abnahme hat der Auftragnehmer die Leistung zu testen und Zurich aussagekräftige Testberichte zur Verfügung zu stellen. Mangels abweichender Vereinbarung hat der Auftragnehmer geeignete Testdaten bereitzustellen, sofern nicht Zurich Testdaten zur Verfügung stellt. Sofern die Tests keine wesentlichen Mängel ergeben haben, ist die Leistung Zurich zur Abnahme bereitzustellen. Der Auftragnehmer hat Zurich die Abnahmebereitschaft mit angemessenem Vorlauf anzukündigen.
- 9.4** Zurich ist im Rahmen der Abnahme berechtigt, die Leistung umfassend auf Vertragsgemäßheit zu prüfen. Der Auftragnehmer

ALLGEMEINE VERTRAGSBEDINGUNGEN FÜR DIE AUSFÜHRUNG VON BAULEISTUNGEN DER ZURICH GRUPPE DEUTSCHLAND (AVB)

wird Zurich dabei angemessen unterstützen. Die Abnahme bedarf einer schriftlichen ausdrücklichen Erklärung von Zurich.

- 9.5** Die Abnahme hindert Zurich nicht daran, Mängel im Rahmen der Verjährung von Mängelansprüchen nach Ziffer 10 geltend zu machen.
- 9.6** Bei der Abnahme etwa festgestellte Mängel hat der Auftragnehmer unverzüglich zu beseitigen und das mangelfreie Werk anschließend zur erneuten Abnahme bereitzustellen.
- 10. Haftung, Ansprüche wegen Mängeln**
- 10.1** Im Falle eines Mangels schuldet der Auftragnehmer die Nacherfüllung nach den gesetzlichen Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuchs.
- 10.2** Ist die Nacherfüllung für Zurich unzumutbar, kann Zurich die Mangelbeseitigung selbst vornehmen oder durch einen Dritten vornehmen lassen. Die hierdurch entstehenden Kosten trägt der Auftragnehmer. Zurich wird den Auftragnehmer über die Mangelbeseitigung unverzüglich informieren.
- 10.3** Scheitert die Nacherfüllung, stehen Zurich die gesetzlichen Mängelrechte zu.
- 10.4** Kommt der Auftragnehmer der Pflicht zur Beseitigung eines Mangels bereits während der Ausführung nicht nach und hat ihm Zurich eine angemessene Frist zur Beseitigung des Mangels gesetzt, kann Zurich nach Ablauf der Frist anstelle der Entziehung des Auftrages oder eines Teiles des Auftrages nach seiner Wahl auch gem. § 637 BGB den Mangel auf Kosten des Auftragnehmers beseitigen lassen, soweit dieser die Mängelbeseitigung nicht zu Recht verweigert hat.
- 10.5** Ist der Auftragnehmer mit einer Leistung in Verzug, hat er Zurich den dadurch entstandenen Schaden zu ersetzen. Bei drohendem oder eingetretenem Verzug kann Zurich angemessene Maßnahmen zur Beschleunigung der Ausführung verlangen (z.B. Wochenendarbeit, verstärkter Personaleinsatz). Dadurch erhöhte Kosten hat der Auftragnehmer zu tragen.
- 10.6** Der Auftragnehmer haftet für seine Erfüllungsgehilfen wie für eigenes Verschulden. Erfüllungsgehilfen sind auch Lieferanten des Auftragnehmers.
- 10.7** Die Ansprüche von Zurich wegen Mängeln (Gewährleistung) verjähren innerhalb von fünf (5) Jahren ab Abnahme; längere gesetzliche Verjährungsfristen bleiben unberührt.
- 10.8** Ab Zugang einer Mängelrüge beim Auftragnehmer ist die Verjährungsfrist in Bezug auf diesen Mangel gehemmt bis der Auftragnehmer die Nacherfüllung schriftlich endgültig zurückweist. Leistet der Auftragnehmer Nacherfüllung, beginnt die Gewährleistungsfrist für ersetzte und nachgebesserte Teile ab dem Zeitpunkt der erneuten Abnahme durch Zurich erneut, es sei denn, der Auftragnehmer erklärt ausdrücklich, nur aus Kulanz oder zur gütlichen Streitbeilegung zu handeln.
- 10.9** Der Auftragnehmer stellt Zurich von allen Ansprüchen frei (einschließlich der Kosten der Rechtsverfolgung), die Dritte gegen Zurich wegen einer vom Auftragnehmer zu vertretenden Verletzung der Pflichten nach dieser Ziffer 10 erheben.
- 10.10** Soweit vorstehend in dieser Ziffer 10 nicht abweichend geregelt, haftet der Auftragnehmer nach den gesetzlichen Vorschriften.
- 11. Vergütung und Zahlung**
- 11.1** Alle vereinbarten Preise sind Festpreise für die Dauer der Bauausführung. Materialpreisgleitklauseln werden nicht vereinbart.

- 11.2** Die im Bauvertrag festgelegte Vergütung deckt alle geschuldeten Leistungen einschließlich aller Nebenleistungen des Auftragnehmers ab. Es sind auch solche Leistungen abgegolten, die in den Vertragsbestandteilen nicht ausdrücklich als eigene Leistung dargestellt sind, aber zur vollständigen und rechtzeitigen Ausführung der geschuldeten Leistung im Sinne eines werkvertraglich geschuldeten Erfolges notwendig sind, soweit dies vom Auftragnehmer aufgrund seines Fachwissens erkannt wurde oder hätte erkannt werden müssen. Weitere Zahlungsansprüche, z.B. auf Aufwendungs- oder Kostenersatz oder für Nebenleistungen, des Auftragnehmers bestehen nicht.
- 11.3** Der Auftragnehmer ist nach der Endabnahme zur Erstellung und gesonderten Übersendung einer den gesetzlichen Anforderungen entsprechenden Rechnung berechtigt und verpflichtet. Insbesondere sind die Umsatzsteueridentifikationsnummer oder Steuernummer, Datum der Abnahme, die Menge und Art der berechneten Leistungen anzugeben. In der Rechnung sind die Zurich Bestell-/PO-Nummer und das Datum des jeweiligen Bauvertrags anzugeben sowie geeignete Leistungsnachweise beizufügen. Die Umsatzsteuer ist gesondert auszuweisen.
- 11.4** Bei mangelhafter Leistung ist Zurich berechtigt, die Zahlung mit dem gesetzlich vorgesehenen Druckzuschlag bis zur ordnungsgemäßen Erfüllung zurückzuhalten.
- 11.5** Forderungen werden 30 Tage nach Rechnungseingang einer den Anforderungen der Ziffer 11.3 genügenden Rechnung fällig. In der Zahlung liegt keine Anerkennung der Forderung und Zurich bleibt berechtigt, Überzahlungen zurückzufordern. Zurich kommt erst nach schriftlicher Mahnung in Verzug.
- 11.6** Ist ein elektronisches System für den Rechnungseingang bei Zurich vorhanden, so ist dieses System vom Auftragnehmer für die Ausstellung von Rechnungen im Rahmen der Beauftragung zu verwenden, sofern keine anderslautenden schriftlichen Weisungen von Zurich vorliegen oder zwischen den Parteien eine andere Vereinbarung getroffen wurde.
- 12. Vertragsstrafe**
- 12.1** Gerät der Auftragnehmer mit einem verbindlich vereinbarten Zwischentermin oder dem verbindlich vereinbarten Fertigstellungstermin schuldhaft in Verzug, so hat er für jeden Arbeitstag der schuldhaften Fristüberschreitung eine Vertragsstrafe i.H.v. 0,2 % der Nettoschlussrechnungssumme zu zahlen.
- 12.2** Eine einmal verwirkte Vertragsstrafe für einen Zwischentermin wird auf nachfolgend verwirkte Vertragsstrafen angerechnet.
- 12.3** Die Gesamtvertragsstrafe ist auf 5% der Nettoschlussrechnungssumme begrenzt.
- 12.4** Eine verwirkte Vertragsstrafe kann bis zur Schlusszahlung geltend gemacht werden. Verwirkte Vertragsstrafen für Zwischentermine können von Abschlagszahlungen in Abzug gebracht werden.
- 13. Allgemeine Pflichten des Auftragnehmers**
- 13.1** Der Auftragnehmer hat sich in erforderlichem und angemessenem Umfang gegen alle sich im Zusammenhang mit der Ausführung der ihm übertragenen Leistungen und von ihm übernommene Risiken zu versichern. Die vom Auftragnehmer abzuschließende Versicherung muss, soweit dies zu üblichen Bedingungen versicherbar ist, auch den Ersatz von Mangelfolgeschäden umfassen. Der Nachweis entsprechender Haftpflichtversicherungen und der Bezahlung der Prämie ist der Zurich unverzüglich nach

ALLGEMEINE VERTRAGSBEDINGUNGEN FÜR DIE AUSFÜHRUNG VON BAULEISTUNGEN DER ZURICH GRUPPE DEUTSCHLAND (AVB)

Vertragsschluss zu übergeben. Bis zur Vorlage dieser Versicherungsbescheinigung wird keine Abschlagszahlung des Auftragnehmers fällig.

13.2 Der Auftragnehmer versichert, dass er Mitglied der zuständigen Berufsgenossenschaft ist und seine Verpflichtungen gegenüber dieser sowie gegenüber den Sozialversicherungsträgern in vollem Umfang erfüllt. Auf Verlangen der Zurich wird er dies nachweisen und eine Unbedenklichkeits- und Freistellungsbescheinigung des zuständigen Finanzamtes vorlegen.

14. Geistiges Eigentum und Schutzrechte Dritter

14.1 Der Auftragnehmer überträgt Zurich an allen Leistungen im Zeitpunkt ihrer Entstehung ein ausschließliches örtlich, zeitlich und inhaltlich unbeschränktes, unwiderrufliches, übertragbares und unterlizenzbares Recht zur Nutzung für eigene oder fremde Zwecke auf sämtliche Nutzungsarten gemäß §§ 16 ff. UrhG, d.h. insbesondere zur Vervielfältigung, zur Änderung (einschließlich Übersetzung), zur Verbreitung, zur öffentlichen Zugänglichmachung (einschließlich der Zugänglichmachung im Wege des Cloud Computing), zum Einsatz in Datenbanken, Datennetzen oder Onlinediensten. Ein gesonderter Anspruch auf Vergütung besteht hierfür nicht.

14.2 Im Hinblick auf vorbestehende und nicht spezifisch für Zurich erstellte Werke, die für die Nutzung der Leistungen durch Zurich erforderlich sind, räumt der Auftragnehmer Zurich die Nutzungsrechte gemäß Ziffer 14.1 ein mit der Maßgabe, dass die Rechte nicht ausschließlich sind und lediglich zur bestimmungsgemäßen Nutzung der Leistung für die Zwecke von Zurich gewährt werden.

14.3 Die Nutzung oder Einbringung jeglicher Software Dritter, einschließlich Free- und OpenSource Software, bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung von Zurich, sofern sich daraus Einschränkungen der Nutzungsrechte nach vorstehenden Ziffern 14.1 und 14.2 oder zusätzliche Verpflichtungen von Zurich ergeben.

14.4 Der Auftragnehmer gewährleistet, dass die Leistung und zur Nutzung derselben erforderlichen vorbestehenden Werke frei sind von der Nutzung entgegenstehender Rechte Dritter an geistigen Eigentum. Der Auftragnehmer haftet für die aus der Verletzung von Rechten Dritter entstehenden Aufwendungen und Schäden (einschließlich Rechtsverfolgungskosten) und stellt Zurich von allen Ansprüchen aus der Benutzung solcher Rechte frei, es sei denn, er hat die Rechtsverletzung nicht zu vertreten. Der Auftragnehmer hat Zurich auch freizustellen von Ansprüchen, die Urheber aufgrund der Nutzung der Leistungsergebnisse gegen Zurich stellen.

15. Laufzeit und Kündigung

15.1 Im Falle der ordentlichen Kündigung durch Zurich kann der Auftragnehmer für bereits erbrachte Leistungen die darauf entfallende Vergütung nach Maßgabe des Bauvertrags verlangen. Darüber hinaus kann der Auftragnehmer für noch nicht erbrachte Leistungen eine Aufwendungspauschale von fünf von Hundert der auf diesen Teil entfallenden Vergütung verlangen, sofern Zurich nicht geringere Aufwendungen, oder der Auftragnehmer höhere Aufwendungen nachweist.

15.2 Das Recht beider Parteien zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt. Ein wichtiger Grund für die Zurich liegt z.B. darin, wenn

- der Auftragnehmer Vertragstermine nicht einhält oder sich nach Mahnung und Nachfristsetzung fortgesetzt in Verzug befindet,

- der Auftragnehmer nicht im Sinne der Zurich handelt und eine diesbezügliche Mahnung des Bauherrn oder der Zurich mit einer Handlungsfrist von 14 Tagen ungenutzt verstreichen lässt. Kündigungen bedürfen der Schriftform.

16. Höhere Gewalt

16.1 Keine der Parteien ist für Leistungshindernisse verantwortlich, die durch außerhalb des Einflussbereichs der jeweiligen Partei liegende Umstände verursacht werden (höhere Gewalt), wie z.B. Naturkatastrophen oder Pandemien, sobald die höhere Gewalt der anderen Partei schriftlich angezeigt wurde. Davon unberührt bleibt die Pflicht, angemessene Vorkehrungen zu treffen, um negative Auswirkungen höherer Gewalt zu minimieren und alle zumutbaren Anstrengungen zu unternehmen, die Leistung trotz der höheren Gewalt vertragsgerecht zu erbringen. Sobald die Störung nicht mehr vorliegt, sind die ursprünglichen Leistungspflichten wieder zu erfüllen.

16.2 Sofern die höhere Gewalt zu Leistungsverzögerungen von mehr als 30 Tagen führt, ist Zurich berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten bzw. zu kündigen.

17. Nachhaltigkeit, Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz, Compliance und Versicherungen

17.1 Für Zurich ist eine nachhaltige Wirtschaftsweise im Einklang mit Mensch und Umwelt ein Grundsatz (Environmental Social Governance), den Zurich bereits jetzt zukunftsorientiert verfolgt und die zu Zurich's langfristigem Unternehmenserfolg wesentlich beiträgt.

17.2 Um diesen Werten gerecht zu werden, verpflichtet Zurich hiermit den Auftragnehmer, die Anforderungen des Lieferkettensorgfaltspflichtengesetzes und den dem Auftraggeber bekannt gegebenen Zurich Supplier Code of Conduct einzuhalten und seinerseits diese Verpflichtung an seine Lieferanten weiterzugeben (auch soweit der Auftragnehmer oder Lieferant im Ausland sitzt). Das betrifft beispielsweise das Verbot, Personen in Zwangsarbeit zu beschäftigen, Kinderarbeit zu dulden und die Lebensgrundlagen vor Ort auszubeuten.

17.3 Der Auftragnehmer ist verpflichtet, die für ihn, seine Leistungen und die Geschäftsbeziehung mit Zurich geltenden gesetzlichen Vorgaben, regulatorischen Anforderungen und Industriestandards in jeweils aktueller Fassung einzuhalten.

17.4 Soweit der Auftragnehmer gegen diese Ziffer 17 verstößt, ist Zurich zur außerordentlichen Kündigung bzw. zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt.

17.5 Der Auftragnehmer verpflichtet sich gegenüber Zurich, für alle aus der Verletzung der Ziffer 17.3 entstehenden Schäden einzustehen und Zurich von aus einer solchen Verletzung entstehenden Ansprüchen Dritter (einschließlich angemessener Kosten der Rechtsverteidigung) umfassend freizustellen, es sei denn, er hat die Rechtsverletzung nicht zu vertreten.

18. Vertraulichkeit, Datenschutz, Veröffentlichungen

18.1 Der Auftragnehmer hat sämtliche von Zurich bei der Vertragsanbahnung und -durchführung offengelegten Informationen, einschließlich des Vertragsinhalts, vertraulich zu behandeln, es sei denn, diese Informationen sind ohne einen Verstoß gegen eine Geheimhaltungspflicht öffentlich bekannt oder durch den Auftragnehmer selbst unabhängig von Zurich rechtmäßig entwickelt oder bekannt geworden. Der Auftragnehmer hat die Informationen (i) streng vertraulich zu behandeln, (ii) nur zu verwenden, um seine Vertragspflichten zu erfüllen und (iii) nur an Personen weiterzugeben, die auf ihre Kenntnis für den vorgenannten Zweck

ALLGEMEINE VERTRAGSBEDINGUNGEN FÜR DIE AUSFÜHRUNG VON BAULEISTUNGEN DER ZURICH GRUPPE DEUTSCHLAND (AVB)

angewiesen sind (need-to-know Prinzip). Dritte sind entsprechend zur Geheimhaltung zu verpflichten. Diese Vertraulichkeitspflichten gelten auch nach Vertragsende fort.

- 18.2** Sofern der Auftragnehmer personenbezogene Daten der Zurich im Auftrag verarbeitet, weist der Auftragnehmer Zurich darauf schriftlich hin und die Parteien werden eine Vereinbarung zur Auftragsverarbeitung abschließen.
- 18.3** Der Auftragnehmer darf nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung von Zurich auf die Geschäftsbeziehung gegenüber Dritten oder der Öffentlichkeit hinweisen, darauf referenzieren oder den Namen, das Logo oder Marken von Zurich auf sonstige Weise nutzen.

19. Abtretung, Aufrechnung, Zurückbehaltungsrechte

- 19.1** Eine Abtretung von Forderungen des Auftragnehmers bedarf in jedem Fall der schriftlichen Zustimmung der Zurich. Teilt der Auftragnehmer für die Abtretung sachliche Gründe mit, darf die Zurich die erforderliche Zustimmung nur aus wichtigem Grund verweigern.
- 19.2** Der Auftragnehmer hat Aufrechnungs- oder Zurückbehaltungsrechte nur wegen rechtskräftig oder entscheidungsreif festgestellter oder unbestrittener Gegenforderungen. Das Recht des Auftragnehmers zur Aufrechnung besteht uneingeschränkt, soweit seine aufgerechnete Forderung mit der Hauptforderung synallagmatisch verknüpft ist. Zurich ist berechtigt, mit Forderungen, die Zurich oder einem verbundenen Unternehmen gegenüber dem Auftragnehmer zustehen, gegen Forderungen des Auftragnehmers aufzurechnen.

20. Schriftform, anwendbares Recht und Gerichtsstand

- 20.1** Soweit Erklärungen nach diesen AVB schriftlich zu erfolgen haben, sind auch elektronische Erklärungen, z.B. E-Mail, formwährend.
- 20.2** Für alle Rechtsfragen aus oder im Zusammenhang mit einer Bestellvereinbarung, einschließlich ihres Zustandekommens, gilt ausschließlich deutsches Recht unter Ausschluss des Kollisionsrechts und des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf vom 11. April 1980 (CISG).
- 20.3** Für alle Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit einer Leistungsausführung sind die für Frankfurt am Main zuständigen ordentlichen Gerichte ausschließlich (auch international) zuständig. Dies gilt auch für Streitigkeiten über deliktische oder sonstige außervertragliche Ansprüche.

* * * * *